

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 167
der Abgeordneten Birgit Bessin (AfD-Fraktion)
Drucksache 7/354

Besteuerung von Renten

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin der Finanzen und für Europa die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen der Fragestellerin: Das Redaktionsnetzwerk Deutschland (RND) berichtete am 27.11.2019 darüber, dass durch eine Rentenerhöhung im Jahr 2020 ca. 51.000 Rentner steuerpflichtig werden und über weitere Entwicklungen in diesem Bereich. Hieraus ergeben sich einige Fragen für Brandenburg.

Anmerkung: Wenn im Weiteren von „Landkreisen“ die Rede ist, schließt dies natürlich auch die kreisfreien Städte mit ein.

Frage 1: Wie viele Rentner werden aufgrund der in der Vorbemerkung angesprochenen Rentenerhöhung im Jahr 2020 in Brandenburg voraussichtlich steuerpflichtig? Bitte nach Landkreisen und dem Land Brandenburg insgesamt aufschlüsseln.

Frage 2: Was ist über die Einkommenssituation der in Frage 1 angesprochenen Rentner bekannt? Wie viel Rente erhalten diese durchschnittlich? Bitte nach Landkreisen und dem Land Brandenburg insgesamt aufschlüsseln.

Frage 3: Wie viel weniger Rente bleibt den Betroffenen im Sinne der Frage 1 dann ab 2020 unter dem Strich durchschnittlich? Bitte nach Landkreisen und dem Land Brandenburg insgesamt aufschlüsseln.

zu den Fragen 1 bis 3: Der Landesregierung liegen keine Angaben vor, in welchem Umfang sich die für 2020 erwarteten Rentenerhöhungen auf die Steuerpflicht von Rentnerinnen und Rentnern in Brandenburg auswirken werden. Folglich können keine Angaben zur Einkommenssituation von Betroffenen im Sinne der Frage 1 gemacht werden.

Frage 4: Wie viel Neurentner wird es in Brandenburg 2020 voraussichtlich geben? Bitte nach Landkreisen und dem Land Brandenburg insgesamt aufschlüsseln.

zu Frage 4: Aus der gesetzlichen Rentenversicherung werden Alters- und Erwerbsminderungsrenten sowie Renten wegen Todes auf Antrag geleistet, wenn die gesetzlich bestimmten Voraussetzungen für die jeweilige Rentenart erfüllt sind. Der Landesregierung liegen keine Prognosedaten über die voraussichtliche Anzahl künftiger Neurentnerinnen und Neurentner vor.

Eingegangen: 17.01.2020 / Ausgegeben: 22.01.2020

Frage 5: Bei Neurentnern ab 2020 sollen nicht mehr nur 50 % der Altersbezüge steuerpflichtig sein, sondern 80 %. Wie viel weniger Rente werden die Neurentner dann aufgrund dieser Änderung voraussichtlich durchschnittlich erhalten? Bitte nach Landkreisen und dem Land Brandenburg insgesamt aufschlüsseln.

Frage 6: Bei Neurentnern ab 2040 sollen nicht mehr nur 80 % der Altersbezüge steuerpflichtig sein, sondern 100 %. Wie viel weniger Rente werden die Neurentner dann aufgrund dieser Änderung voraussichtlich durchschnittlich erhalten, sowohl im Vergleich zu einer Steuerpflichtigkeit der Altersbezüge von 80 %, als auch im Vergleich zu einer Steuerpflichtigkeit der Altersbezüge von 50 %? Bitte nach Landkreisen, dem Land Brandenburg insgesamt und dem Vergleichswert der Steuerpflichtigkeit (80 %/50 %) aufschlüsseln.

zu den Fragen 5 und 6: Der auf dem Alterseinkünftegesetz vom 5. Juli 2004 (BGBl. I Nr. 33) gründende Übergang zur nachgelagerten Besteuerung setzt die Maßgaben des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 6. März 2002 (BVerfGE 105, 73) um. Die im Gegenzug zur schrittweisen Erhöhung des steuerpflichtigen Anteils der Renten schrittweise erhöhte Steuerfreistellung von Altersvorsorgeaufwendungen führt dazu, finanzielle Spielräume während der Erwerbsphase - die nicht zuletzt für den Aufbau einer zusätzlichen Altersvorsorge wichtig sind - zu erweitern. Diese jeweilige schrittweise Erhöhung wird mit diesem Gesetz über einen Zeitraum von 35 Jahren - von 2005 bis 2040 - gestaffelt. Bis zum Jahr 2020 erfolgt die Erhöhung des zu versteuernden Ertragsanteils von Renten ausgehend von 50 % im Jahr 2005 in jährlichen Schritten von zwei Prozent, bis im Jahr 2020 80 % erreicht sind. Ab dann erfolgt die weitere Erhöhung in Schritten von jährlich einem Prozent, bis im Jahr 2040 ein zu versteuernder Ertragsanteil von 100 % erreicht ist. Zu berücksichtigen ist ferner, dass zum Ausgleich des steigenden Besteuerungsanteils der Rente während des „aktiven Berufslebens“ ein bis auf 100% im Jahr 2025 jährlich um 2% steigender Anteil der Altersvorsorgeaufwendungen steuerlich geltend gemacht werden kann. Insgesamt profitieren Rentnerinnen und Rentner, indem sie in der Erwerbsphase mit tendenziell höheren Einkünften progressionsmindernd niedriger besteuert und erst später in der Rentenphase mit eher niedrigeren Einkünften höher besteuert werden.

Soweit Rentenbeziehende einschließlich Neurentnerinnen und Neurentnern aufgrund ihrer Einkünfte einkommensteuerpflichtig sind, wird die zu zahlende Einkommensteuer das verfügbare Einkommen der Betroffenen mindern. Besteuert wird der Besteuerungsanteil der Rente nur, soweit er insbesondere nach Abzug von Altersentlastungsbetrag, Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und dem Grundfreibetrag sich noch auf das zu versteuernde Einkommen auswirkt. Zusätzlich sind ggf. noch Steuerermäßigungen nach § 35a des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen.

Der gewünschte Vergleich zu unterschiedlichen Renteneintrittszeitpunkten und damit unterschiedlichen Besteuerungsanteilen soll gleichwohl anhand des folgenden Beispiels für den Veranlagungszeitraum 2019 verdeutlicht werden:

Ein alleinstehender Rentner bzw. eine alleinstehende Rentnerin mit Rentenbeginn in 2005 und damit dem Besteuerungsanteil von 50% kann maximal eine Jahresbruttorente von 17.578 € beziehen, ohne dafür Steuern entrichten zu müssen.

Alleinstehende Neurentner/innen in 2019 können bei dem dann maßgeblichen Besteuerungsanteil von 78% maximal eine Jahresbruttorente von 13.758 € beziehen, ohne Steuern zahlen zu müssen. (Die Angaben sind jeweils Näherungswerte für alleinstehende Rentner, nur für Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, der landwirtschaftlichen Alterskassen, den berufsständischen Versorgungseinrichtungen und Basisrentenverträgen und nur dann, wenn keine anderen, steuerlich relevanten Einkünfte vorliegen. Bis zu welcher Bruttojahresrente im Einzelfall keine Steuern zu zahlen sind, hängt von weiteren persönlichen Merkmalen ab. Berechnungsannahmen: Rentensteigerungen Ost; allgemeiner Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung ohne kassenindividuellen Zusatzbeitragssatz, voller Beitragssatz zur Pflegeversicherung ohne Zuschlag für Kinderlose). Gleichzeitig ist von 2005 bis 2019 der Anteil der abzugsfähigen Altersvorsorgeaufwendungen von 60% auf 88% gestiegen.

Weitere Details können der Broschüre des MdFE „Müssen Rentnerinnen und Rentner aufgrund der Rentenerhöhung zum 1. Juli 2019 Steuern zahlen“ entnommen werden.

Frage 7: Wie bewertet die Landesregierung die Erhöhungen der Steuerpflichtigkeit der Altersbezüge auf zuerst 80 % und schließlich 100 % im Speziellen und das Prinzip, Renten zu besteuern, im Allgemeinen? Wie bewertet die Landesregierung die Zeitpunkte 2020 und 2040 zur Erhöhung der Steuerpflichtigkeit von Altersbezügen? Zur Klarstellung: Von Interesse sind nicht die juristischen Grundlagen dieser Vorgänge und wie diese zustande kamen, sondern die inhaltliche Positionierung der Landesregierung hierzu.

zu Frage 7: Hinsichtlich der angesprochenen Zeitpunkte 2020 und 2040 wird auf die Antwort zu den Fragen 5 und 6 verwiesen. In der schrittweisen Erhöhung des steuerpflichtigen Anteils der Renten und der demgegenüber schrittweise erhöhten Steuerfreistellung von Altersvorsorgeaufwendungen wird nach wie vor eine geeignete Lösung gesehen, den Übergang zur nachgelagerten Besteuerung auch sozialpolitisch vertretbar zu gestalten. Die Zielstellung einer generationenübergreifend vergleichbaren und generationenadäquaten steuerrechtlichen Behandlung der Einkünfte wird für richtig gehalten.

Im Hinblick auf den Einfluss der steigenden Steuerpflicht der Altersbezüge auf das Versorgungsniveau nach Steuern ist zudem zu bedenken, dass nicht nur Rentenbeziehende, sondern auch Menschen in der Erwerbsphase durch Steuern belastet werden. Eine steuerliche Entlastung geringerer Einkommen wird mit Erhöhungen des Grundfreibetrages erreicht, die Rentenbeziehenden und Geringverdienenden gleichermaßen zu Gute kommt. So wird auch der Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit verfassungskonform umgesetzt.

Frage 8: Wie positioniert sich die Landesregierung zur Doppelbesteuerung (in dem Sinne, dass die Entlastung durch die Absetzbarkeit von Altersvorsorgeaufwendungen niedriger ist als die Belastung der späteren Renten mit Steuern)?

zu Frage 8: Die Landesregierung sieht wie die höchstrichterliche Rechtsprechung den mit dem Alterseinkünftegesetz (AltEinkG) vollzogenen Systemwechsel zur grundsätzlich vollen nachgelagerten Einkommensteuerpflicht von Renten und anderen Leistungen aus der gesetzlichen Basisversorgung als verfassungsgemäß an.

Das Bundesverfassungsgericht (Beschluss vom 29. September 2015, 2 BvR 2683/11, BStBl II 2016, 310) hat allerdings verlangt, das Verbot der doppelten Besteuerung im jeweiligen Einzelfall - ungeachtet der Verfassungsmäßigkeit der Neuregelung im Allgemeinen - zu prüfen.

Aus dieser Entscheidung folgt, dass nach der Rechtsprechung eine verfassungsrechtliche Prüfung in derartigen Fällen nicht schon mit der Bejahung der generellen Verfassungsmäßigkeit der gesetzlichen Übergangsregelung ihr Bewenden hat, sondern zusätzlich - sofern der konkrete Streitfall Anlass dazu gibt - zu prüfen ist, ob es im jeweiligen Einzelfall zu einer "strikt verbotenen" doppelten Besteuerung gekommen ist. Diese Rechtsprechung ist nach der Veröffentlichung im Bundesteuerblatt auch durch die Verwaltung in allen Fällen anzuwenden.

Bislang ist kein Fall einer „Doppelbesteuerung“ bekannt geworden.

Frage 9: Hat die Landesregierung Vorschläge, wie eine Doppelbesteuerung (in dem Sinne, dass die Entlastung durch die Absetzbarkeit von Altersvorsorgeaufwendungen niedriger ist als die Belastung der späteren Renten mit Steuern) vermieden werden kann?

- a) Wenn ja, wie sehen diese Vorschläge konkret aus? In welchem Rahmen wird die Landesregierungen diese Vorschläge, wenn nötig, einbringen - strebt sie z.B. eine Bundesratsinitiative an?
- b) Wenn nein, warum nicht?

zu Frage 9: Auf die Antwort zur Frage 8 wird verwiesen.

Frage 10: Wie wird die Aufklärungsarbeit für die „neu“ steuerpflichtigen Rentner geleistet?

zu Frage 10: Die Deutsche Rentenversicherung hält Informationsmaterial zur Frage der Besteuerung von Renten bereit. Der Internetauftritt der Deutschen Rentenversicherung informiert über die Grundsätze und Grundlagen der Besteuerung von Renten und verweist auf weiteres Informationsmaterial, darunter eine über 40 Seiten starke Informationsbroschüre, die als barrierefreier Download zur Verfügung steht und auch in gedruckter Form bestellt oder bei den Außenstellen der Deutschen Rentenversicherung bezogen werden kann.

Auch auf der Internetseite des Bundesfinanzministeriums wird ausführlich zur Rentenbesteuerung informiert. Einer Übersicht über die maximale Höhe einer steuerunbelasteten Jahresbruttorente je nach Jahr des Rentenbeginns bzw. des Besteuerungsanteils lässt sich entnehmen, wann Rentnerinnen und Rentner eine Steuererklärung abgeben müssen.

In Brandenburg werden zusätzlich die Broschüre „Renten und Steuern“ und das jährlich fortgeschriebene Merkblatt „Müssen Rentnerinnen und Rentner aufgrund der Rentenerhöhung zum 1. Juli 2019 Steuern zahlen?“ zur Verfügung gestellt. Auch auf der Internetseite des Ministeriums der Finanzen und für Europa lassen sich diese Informationsquellen herunterladen.

Die Länder Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen haben mit Unterstützung des Bundesministeriums der Finanzen zudem ein Pilotprojekt gestartet, um Steuererklärungen für Rentner und Pensionäre zu vereinfachen. Mit der „Erklärung zur Veranlagung von Alterseinkünften“ wird ein auf die besonderen Bedürfnisse der Rentner und Pensionäre zugeschnittener Erklärungsvordruck angeboten. Auf die Angabe bereits elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelter Daten, insbesondere zu Renteneinkünften oder / und Pensionen sowie zu Krankenversicherungsbeiträgen kann dabei verzichtet werden. Die vollumfänglichen Steuererklärungsvordrucke müssen nur genutzt werden, wenn weitere Einkünfte vorliegen.

Die „Erklärung zur Veranlagung von Alterseinkünften“ wird seit dem 2. Mai 2019 in den Finanzämtern der teilnehmenden Länder Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen angenommen. Die Verwendung dieses Vordruckes wurde in Brandenburg auch auf verschiedenen Informationsveranstaltungen für Rentnerinnen und Rentner beworben.